

Einleitung

Die Bremer Werkgemeinschaft GmbH bietet mit den Forensischen Wohngruppen seit mehr als 30 Jahren ambulant betreutes Wohnen für Menschen aus dem Maßregelvollzug an.

Um einen multiprofessionellen Fachaustausch zu ermöglichen, der psychiatrische, psychologische, soziale und rechtliche Themen berücksichtigt, entstand bei der im Jahre 2012 gegründeten Stiftung Bremer Werkgemeinschaft die Idee der Initiierung eines sog. Round-Table-Fachgesprächs.

2013 veranstaltete die Stiftung Bremer Werkgemeinschaft das erste Round-Table-Fachgespräch. Bis 2019 fanden insgesamt vier solcher Fachveranstaltungen statt, an denen zahlreiche Fachleute verschiedener Professionen aus unterschiedlichen Bundesländern teilnahmen. Auf der Grundlage von Impulsvorträgen wurde in den fachlichen Dialog getreten und Besonderheiten im Rahmen der Betreuung psychisch kranker StraftäterInnen diskutiert.

Die wichtigsten Fachbeiträge dieser vier Veranstaltungen aus den Jahren 2013, 2015, 2017 und 2019 wurden nun in diesem Buch zusammengefasst.



Datenschutz in der Forensik

1

Datenschutz an der Schnittstelle zwischen Forensischer Psychiatrie und Betreutem Wohnen aus Sicht der Klinik

Friedrich Schwerdtfeger

„Es bedarf zwingend eines Austausches zwischen den Beteiligten, um diese Behandlung zielführend durchzuführen und Spaltungstendenzen zu vermeiden“.

Ärztliche Schweigepflicht stellt von jeher einen wichtigen Schutzbereich des Arzt-Patienten-Verhältnisses dar und spätestens seit der Zeit des Volkszählungsurteils des BVerfG wird das informationelle Selbstbestimmungsrecht von Menschen in Deutschland als Grundrecht angesehen und stellt in der forensischen Alltagsarbeit einen wichtigen Bereich dar.

Das Spektrum innerhalb dessen dieses Recht im Maßregelvollzug tangiert wird, ist breit gestreut und reicht vom Austausch innerhalb eines Behandlungsteams über die Supervision der therapeutischen Arbeit und Angehörigengespräche hin zu Anfragen der Strafverfolgungsbehörden, Stellungnahmen für Vollstreckungsbehörde und Äußerungen von Klinikmitarbeitern innerhalb der Anhörungen durch die Strafvollstreckungskammer. Darüber hinaus sind, insbesondere seitdem in stärkerem Maße psychiatrisch nachsorgende Institutionen im Rahmen einer verbesserten Risikoprävention mit in die Behandlung und Nachbehandlung (ehemals) forensischer Patienten eingebunden sind, Fragen zum Informationsaustausch in diesem Bereich zu einem brennenden Thema geworden, dessen rechtlicher



Friedrich Schwerdtfeger, rechts im Bild

Rahmen zu bestimmen ist. Insofern ist die heutige Veranstaltung zu damit verbundenen Fragen sehr zu begrüßen.

In den angesprochenen Bereichen geht es einerseits darum, das Recht des Patienten auf informationelle Selbstbestimmung zu berücksichtigen, aber auch das Arzt-Patienten-Verhältnis zu schützen und damit den für eine therapeutische Arbeit unabdingbaren offenen Austausch zu ermöglichen. Andererseits gilt es, die berechtigten Interessen in Bezug auf einen wirksamen Schutz der Allgemeinheit, zu der auch die Mitarbeiter der nachsorgenden Einrichtungen gehören, dadurch sicherzustellen, dass alle notwendigen Informationen ausgetauscht werden.

Im direkten Zusammenwirken müssen Mitarbeiter einer Maßregelvollzugseinrichtung es schaffen, den Spagat zwischen der Rolle des Behandlers und des Mitarbeiters der Ordnungs- und Verwaltungsaufgaben zu schaffen, was immer wieder auch Probleme bereitet.

Dabei ist es manchmal schwierig zwischen Tatbeständen zu unterscheiden, in denen Klinikmitarbeitern ein Aussageverweigerungsrecht (§ 53 StPO) zukommt, es also um eher allgemeine Therapietatsachen geht, wie beispielsweise die Frage, ob Patienten zu einem bestimmten Zeitpunkt Ausgang oder Urlaub hatten oder ob der Schweigepflicht (§203 StGB) unterliegende Geheimnisse des Patienten tangiert sind, die den Kernbereich des Therapeut-Patient-Verhältnisses tangieren.

Während die gesetzliche Anzeigepflicht bei der Planung von Katalogstraftaten aus dem §138 StGB keine Schwierigkeiten bereitet und im Maßregelvollzug nicht wirklich eine Rolle spielt, wird es häufig schon schwieriger in Hinblick auf Fragen des rechtfertigenden Notstandes (§34 StGB), z.B. wenn einer der Patienten trotz Bestehen einer gravierenden Infektionskrankheit weiterhin ungeschützten Verkehr mit seiner Partnerin hat.

Betrachtet man die Schweigepflicht in der Triangulation von Maßregelvollzugseinrichtung, Patient und Nachsorgeeinrichtung, so mag es hilfreich sein, sich noch einmal mit dem Informationsaustausch innerhalb des Behandlungsteams zu beschäftigen. Schon seit vielen Jahren findet psychiatrische Behandlung im Krankenhaus als Teambehandlung statt, innerhalb derer die Mitarbeiter verschiedener Berufsgruppen den ihrer Profession zugeordneten Teil der Behandlungsarbeit leisten. Die einzelnen Bausteine bauen dabei häufig aufeinander auf, nehmen Bezug aufeinander und es bedarf zwingend eines Austausches zwi-

schen den Beteiligten, um diese Behandlung zielführend durchzuführen und Spaltungstendenzen zu vermeiden.

Ein banales Beispiel ist die parallele Behandlung durch eine Bezugspflegekraft, die mit einem Patienten an der Alltagsorientierung und seiner Konfliktfähigkeit in der Gruppe der Mitpatienten arbeitet, während die Sozialarbeiterin eine Paartherapie durchführt und die Psychologin ihn in der Einzeltherapie hat. Sie können ihre Arbeit zum Wohle des Patienten nur dann zielgerichtet durchführen, wenn sie von den jeweiligen Problemen, Therapieständen und ggf. Fortschritten in den verschiedenen Bereichen wissen. Ein Austausch zwischen ihnen ist zwingend erforderlich. Dies wurde lange Zeit in der Rechtsprechung anders gesehen und es ist ganz wesentlich Volckart zu verdanken, dass diese Sichtweisen sich verändert haben.

Bei einem solchen Behandlungsteam handelt es sich in der Regel um einen geschlossenen Personenkreis innerhalb einer organisatorischen Einheit unter Leitung eines Arztes. Schon bei Hinzutreten eines weiteren Arztes oder Psychotherapeuten außerhalb dieser Organisationseinheit treten Schweigepflichtprobleme auf, die während der Maßregelunterbringung zwingend einer Entbindung von der Schweigepflicht durch den Patienten bedürfen. In gleicher Weise ist dies bei Hinzutreten einer Nachsorgeeinrichtung der Fall.

Alle Informationen, die die Maßregelvollzugseinrichtung an eine Nachsorgeeinrichtung gibt, bedürfen der Entbindung von der Schweigepflicht und müssen selbst dann darauf ausgerichtet sein, den für die Durchführung der Maßnahme notwendigen Rahmen nicht zu überschreiten. Dazu gehören beispielsweise Informationen über die Diagnose, das Krankheitsbild mit Frühwarnzeichen, die auf eine Risikosituation hindeuten, oder eine Beschreibung des Risikos, das in bestimmten Situationen von dem Patienten für Mitarbeiter, Mitbewohner oder die Allgemeinheit ausgeht. Fragen des sexuellen Erlebens z.B. sind unnötig. Schon die detaillierte Mitteilung der vom Patienten begangenen Straftat(en) an sich ist unter Umständen fragwürdig. Um verbindlich von der Schweigepflicht entbinden zu können, muss mit dem Patienten vorbesprochen werden, welche Informationen preisgegeben werden sollen, dies erfolgt zweifelsohne nicht immer in der erforderlichen Form.

Solange der Patient noch in der Maßregel untergebracht ist, nimmt er im Rahmen von Lockerungen an den Behandlungsmaßnahmen der Nachsorgeeinrichtung teil. Die Maßregelvollzugseinrichtung steht dann gemäß vorher getroffener konkreter Absprachen und Schweigepflichtentbindung durch den Patienten in

der Verpflichtung, die für eine Fortschreibung der Risikoanalyse und weiteren Behandlung des Patienten notwendigen Informationen aus der Nachsorgeeinrichtung abzufragen. Hierzu gehören aus Sicht der Klinik beispielsweise Verhaltensauffälligkeiten, die auf psychische Symptome hinweisen, Suchtmittelrückfälle, niederschwellige Tötlichkeiten oder gar Straftaten. Um dies sicherzustellen, werden die Lockerungen nur dann genehmigt, wenn ein Rückfluss der Informationen durch eine Schweigepflichtentbindung des Patienten sichergestellt ist.

Stimmt der Patient einer solchen Datenübermittlung zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr zu, entfällt die Grundlage für die im Zusammenhang mit der Lockerungsgewährung getroffene Risikoprognose, ggf. muss dann die gewährte Lockerung zurückgenommen werden, bis diesbezüglich Klarheit geschaffen ist.

Während dieser Fall der Kooperation im Rahmen von Lockerungen nicht durch Spezialgesetze geregelt ist, ist für den Fall der Entlassung in die Führungsaufsicht der Informationsaustausch zwischen Gericht, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Forensischen Ambulanzen in §68a StGB bestimmt. Dieser hebt die Schweigepflicht zwischen den Beteiligten zur Erfüllung der Aufgaben auf. Er regelt u.a., dass zu den Fragen,

- ob die Person ihren Weisungen nachkommt und sich in Behandlung befindet,
- ob eine Bewährungsaussetzung widerrufen,
- eine kurzfristige Wiedereinzugsetzung der Maßregel erfolgen,
- die Dauer der Führungsaufsicht beurteilt werden muss oder
- es zur Gefahrenabwehr erforderlich ist,

alle an der Behandlung beteiligten Ärzte, Pflegekräfte, Psychologen und Sozialarbeiter nicht der Schweigepflicht unterliegen.

Soweit die Betreuung der verurteilten Person in den Fällen der Anordnung einer Vorstellungs- oder Behandlungsweisung nicht durch eine Forensische Ambulanz erfolgt (z.B. niedergelassener Arzt, SPsD etc.), gilt diese Offenbarungspflicht entsprechend.

Sie besteht keineswegs bei jeder Veränderung oder Besonderheit im Verhalten oder im Zustand der behandelten Person, sondern erst wenn die Umstände ein bestimmtes Gewicht erlangen, das ein Einschreiten mittels der o. g. Maßnahmen konkret nahe legt, also beispielsweise bei Suchtmittelrückfällen, Weisungsverstößen etc. Hier bestehen grundsätzlich Interpretationsspielräume. Die so weitergegebenen Informationen dürfen nur zu den im Gesetz genannten

Zwecken verwendet werden, d.h. z.B. nicht dazu, ein neues Strafverfahren einzuleiten.

Ich möchte es bei dieser Einleitung belassen und gehe davon aus, dass Herr Dr. Pollähne in seinem Vortrag näher auf die Frage eingehen wird, ob und ggf. in welcher Weise gerade in diesem letzten Fall der Regelungen des §68a StGB die nachsorgende Wohneinrichtung mit ins Spiel kommt, nach meiner Auffassung ist dieser Fall nicht geregelt.